

Die **Deutsche Bundesbank** veröffentlichen auf ihren Internetseiten zum Thema "**Meldewesen Außenwirtschaft**" folgende Information:

"Das Bundeskabinett hat am 4. Dezember 2024 über Änderungen der Bürokratieentlastungsverordnung abgestimmt. Die damit verbundene AWV-Änderung tritt im Januar 2025 in Kraft und ist im Berichtsmonat 2025 wirksam."

(<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft>)

Eine dieser Änderungen betrifft die **Anhebung der Meldeschwellen**.

Transaktionsmeldungen gemäß § 67 AWV werden ab einem Transaktionswert von über 50.000,- Euro verpflichtend.

Bisher bestand eine Meldepflicht bereits bei einem Transaktionswert von **über 12.500,- Euro**.

Die deutliche Erhöhung der Meldeschwelle hat Auswirkungen auf die Erhebung statistischer Angaben im Sinne des § 67 AWV im Zusammenhang mit dem Auslandszahlungsverkehr der HKR-Bewirtschafter.

Alle diesbezüglichen Aussagen in den "Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelfürwahrer für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)" stellen auf die bis 31. Dezember 2024 geltende Meldeschwelle in Höhe von 12.500,- Euro ab.

Seit dem 1. Januar 2025 sind die in den VerfRiB-MV/TV-HKR enthaltenen Aussagen, die statistische Angaben nach § 67 AWV betreffen, vor dem Hintergrund der angehobenen Meldeschwelle zu verstehen und die beschriebenen Verfahrensregeln erst bei Überschreiten der Meldeschwelle in Höhe von 50.000,- Euro zu beachten.

Folgende **Textstellen** sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- 'Vierter Abschnitt Auszahlungen – 9 Auszahlungen – (5)' auf Seite 35
- 'Fünfter Abschnitt Einzahlungen – 10 Einzahlungen – (3)' auf Seite 40
- 'Siebter Abschnitt - Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen) HKR-Vordruck F22 – Statistische Angaben nach §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (Nr. 10 Abs. 2)' auf Seite 117
- 'Achter Abschnitt – Anlagen -Meldung von Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV -Erläuterungen zur Meldung von Zahlungen gemäß den §§ 67 ff. AWV" auf den Seiten 159 und 160

Bisher im laufenden Monat Januar 2025 eingegangene bzw. künftig eingehende statistische Angaben nach § 67, die sich auf Sachverhalte unterhalb der neuen Meldeschwelle beziehen, werden bei der turnusmäßigen Erstellung der Transaktionsmeldungen gemäß § 67 AWV nicht berücksichtigt.